

## **Geschäftsordnung für die Betriebskommission des „Eigenbetriebes Jugend- und Kulturförderung des Landkreises Marburg-Biedenkopf“**

Aufgrund § 8 Abs. 3 des Eigenbetriebesgesetzes i.V.m. § 6 Absatz 4 der Satzung des „Eigenbetriebes Jugend- und Kulturförderung des Landkreises Marburg-Biedenkopf“ hat der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 08. Februar 2012 für die Betriebskommission folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen**

Die Mitglieder der Betriebskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Kommission verpflichtet.

### **§ 2 Einberufung der Sitzung**

1. Die Betriebskommission tritt nach Bedarf zusammen.
2. Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens acht Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen.
3. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Betriebskommission (§ 6 Betriebssatzung/Satzung des Eigenbetriebes) dem zustimmen.
4. Die Betriebsleitung ist auf Verlangen zu den Verhandlungsgegenständen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission Auskünfte zu den Verhandlungsgegenständen zu erteilen.

### **§ 3 Form der Beschlussfassung**

1. Die Betriebskommission fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.
2. Zu einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

1. Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der/Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 5 Niederschrift**

1. Über den wesentlichen Teil der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer bei der Sitzung anwesend war, welche Tagesordnungspunkte verhandelt, welcher Beschluss gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann verlangen, dass seine/ihre Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

2. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten. Von den Sitzungen der Betriebskommission erhält die Betriebsleitung eine Ausfertigung der Niederschrift.
3. Die Niederschrift ist genehmigt, wenn ihr bis zum Ende der Sitzung, die nach Zuleitung angesetzt ist, nicht widersprochen wird.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Marburg, 08. Februar 2012

Der Kreisausschuss des  
Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez. Robert Fischbach  
Landrat